

Wegleitung zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang «Master of Science in Health Sciences»

gültig ab 1. August 2022

Die Departementsversammlung,

gestützt auf § 6 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang «Master of Science in Health Sciences» (nachfolgend MSc Health) des Departements für Gesundheitswissenschaften und Medizin (nachfolgend Departement) der Universität Luzern vom 26. Juni 2019¹,

formuliert:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

¹ Voraussetzung für eine Zulassung zum MSc Health ohne Auflagen ist der erfolgreiche Abschluss eines universitären Bachelorstudiengangs oder eines Studiengangs mit äquivalentem Hochschulabschluss in einer der folgenden Studienrichtungen:

Kategorie Gesundheit, Medizin, Sport

Humanmedizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin, Pflegewissenschaften, Pharmazeutische Wissenschaften, Public Health, Gesundheitswissenschaften und Technologie, Bewegungs- und Sportwissenschaften

Kategorie Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaften

Kategorie Geistes-, Gesellschafts- und Sozialwissenschaften

Politikwissenschaften, Staatswissenschaften, Soziologie, Kommunikations- und Medienwissenschaften, Ethnologie, Psychologie, Verhaltenswissenschaften, Sonderpädagogik, Philosophie

Kategorie Naturwissenschaften, Mathematik und Informatik

Biologie, Biochemie, Biotechnologie, Chemie, Geografie, Umweltnaturwissenschaften, Physik, Neurowissenschaften, Mathematik, Informatik, Computational Sciences, Wirtschaftsinformatik

² Eine Zulassung zum MSc Health ohne Auflagen aus weiteren universitären Bachelorstudiengängen oder einem Studiengang mit äquivalentem Hochschulabschluss ist nach einer Äquivalenzprüfung möglich, sofern es sich um eine zu Abs. 1 vergleichbare Studienrichtung handelt und mindestens 60 Cr Punkte in den in Abs. 1 genannten Fachgebieten erworben wurden. Verantwortlich für die Durchführung der Äquivalenzprüfung ist der Studien- und Prüfungsausschuss (StuPA) des Departements.

³ Eine Zulassung zum MSc Health mit einem Bachelorabschluss einer anderen universitären Studienrichtung oder mit einem Bachelorabschluss einer anerkannten schweizerischen Fachhochschule ist möglich, sofern es sich um eine zu Abs. 1 vergleichbare Studienrichtung handelt. Eine Zulassung ist in diesem Fall zwingend mit Auflagen von 20 bis 60 Cr verbunden und kann an den Nachweis spezifischer Kenntnisse geknüpft werden.

⁴ Für Abschlüsse ausländischer Fachhochschulen aus Ländern, mit denen bilaterale Abkommen über die Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich bestehen, gelten die Bestimmungen gemäss Abs. 3. Mit anderen

¹ SRL Nr. 546b

ausländischen Fachhochschulabschlüssen oder Abschlüssen von nicht anerkannten oder akkreditierten Universitäten ist eine Zulassung zum MSc Health nicht möglich.

II. Studienstruktur und Studienanforderungen

§ 2 Studienaufbau

¹ Der MSc Health besteht aus einem Basis- und einem Vertiefungsstudium und umfasst 120 Cr.

² Das Basisstudium beinhaltet für alle Studierenden gleichermassen verpflichtende Module:

- *Principles of Health Sciences* (30 Cr)
- *Advanced Research Methods* (12 Cr)
- *Academic and Professional Skills* (6 Cr)

³ Dem Vertiefungsstudium zugerechnet sind:

- der Vertiefungsbereich (*Major*) (30 Cr)
- ein Forschungspraktikum (18 Cr)
- die Masterarbeit und mündliche Masterprüfung (24 Cr)

⁴ Module können mehrere Lehrveranstaltungen sowie Studienleistungen beinhalten. Innerhalb der Module können Lehrveranstaltungen verpflichtend oder wählbar sein. Die konkrete Ausgestaltung der Module sowie die jeweiligen Formen der Leistungskontrolle werden jeweils vor Semesterbeginn im Vorlesungsverzeichnis und über die Kommunikationsplattform des Departements bekanntgegeben.

§ 3 Major und Majorwahl

¹ Folgende Majors sind im Vertiefungsstudium wählbar:

- *Health Communication*
- *Health and Social Behavior*
- *Health Economics and Policy*
- *Health Services Research*
- *Health Data Science*

² Es kann nur ein Major im Vertiefungsstudium gewählt werden. Die Angabe zum gewählten Major erfolgt verbindlich mit der Anmeldung zum Masterverfahren.

§ 4 Studienanforderungen im Basisstudium (48 Cr)

¹ Das Basismodul *Principles of Health Sciences* (30 Cr) umfasst für alle Studierenden gleichermassen verpflichtende Lehrveranstaltungen, welche jeweils im Herbstsemester angeboten werden:

- *Human Functioning Sciences* (6 Cr)
- *Health Systems and Services* (6 Cr)
- *Basics in Clinical Medicine* (6 Cr)
- *Basic Research Methods* (6 Cr)
- *Introduction to Public Health* (6 Cr)

² Die Basismodule *Advanced Research Methods* (12 Cr) und *Academic and Professional Skills* (6 Cr) beinhalten verschiedene Lehrveranstaltungen, welche im Herbst- oder im Frühjahrssemester angeboten werden und aus welchen die Studierenden jeweils frei wählen können.

§ 5 Studienanforderungen im Vertiefungsstudium (72 Cr)

¹ Im Major sind Studienleistungen im Umfang von mindestens 30 Cr zu absolvieren, bestehend aus

- a. Pflichtveranstaltungen des gewählten Majors (21 Cr)
- b. frei wählbaren Studienleistungen aus dem gesamten Lehrangebot der Major (9 Cr)

² Das Forschungspraktikum umfasst mindestens 400 Arbeitsstunden.

- ³ Das Masterverfahren umfasst 24 Cr, bestehend aus
- a. einer Masterarbeit (18 Cr)
 - b. einer mündlichen Masterprüfung (6 Cr)

§ 6 *Schriftliche Arbeiten*

¹ Im Rahmen von spezifisch angekündigten Lehrveranstaltungen im Vertiefungsstudium können zusätzliche, dem Major anrechenbare Credits durch schriftliche Arbeiten erworben werden.

² Eine bestandene schriftliche Arbeit wird mit 3 Cr bewertet.

³ Es können höchstens zwei schriftliche Arbeiten im Rahmen der Studienleistungen gemäss § 5, Abs. 1b angerechnet werden.

§ 7 *Zusätzliche Studienleistungen*

Es können zusätzliche Studienleistungen aus dem weiteren Lehrangebot des Vertiefungsstudiums, aus dem weiteren Lehrangebot des Departements oder Lehrangeboten der anderen Fakultäten absolviert werden. Diese werden als zusätzliche Studienleistungen im Leistungsnachweis ausgewiesen.

III. Masterverfahren

§ 8 *Anmeldung zum Masterverfahren*

¹ Die Anmeldung zum Masterverfahren erfolgt am Departement (Studienzentrum) mittels Einreichung einer Betreuungsvereinbarung und enthält:

- a. die Angabe der für die Masterarbeit vorgesehenen Erstgutachterin bzw. Erstgutachter sowie Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter,
- b. die Angabe des Themas,
- c. weitere Angaben zur Betreuung der Masterarbeit,
- d. die Angabe zum Major in welchem der MSc Health abgeschlossen wird.

² Die Anmeldung zum Masterverfahren kann zu jedem Zeitpunkt eingereicht werden. Gesonderte Fristen gelten für die Abgabe der Masterarbeit und die mündliche Masterprüfung.

³ Die Anmeldung zum Masterverfahren ist verbindlich. Im Einzelfall kann der StuPA auf schriftlich begründeten Antrag einem Rückzug der Anmeldung zustimmen. Der Antrag auf Rückzug muss spätestens einen Monat nach Anmeldung zum Masterverfahren erfolgen. Bei Anerkennung der Gründe wird der Rückzug so gehandhabt, als wäre keine Anmeldung erfolgt.

§ 9 *Masterarbeit*

¹ Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten gestellt. Thema und Aufgabenstellung müssen so lauten, dass die Masterarbeit in einer geeigneten Frist abgeschlossen werden kann.

² Die Masterarbeit ist in der Regel in englischer Sprache abzufassen.

³ Die Masterarbeit ist fristgemäss in digitaler Form beim Departement (Studienzentrum) einzureichen. Für einen Abschluss im Frühjahrssemester muss die Masterarbeit bis spätestens am 15. April, für einen Abschluss im Herbstsemester bis spätestens am 15. Oktober eingereicht werden.

⁴ Der Masterarbeit ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, in der die Kandidatin bzw. der Kandidat versichert, dass sie bzw. er ihre bzw. seine Arbeit in allen Teilen selbständig verfasst und keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass die Masterarbeit noch nicht an anderer Stelle als Masterarbeit eingereicht wurde.

⁵ Die spezifischen Regelungen zur Masterarbeit sind in den *Guidelines Master Thesis* festgelegt und werden über die Kommunikationsplattform des Departements veröffentlicht.

§ 10 *Wiederholung einer nichtbestanden Masterarbeit*

- ¹ Eine nach § 30, Ziffer 2 der Studien- und Prüfungsordnung überarbeitete und endgültig nicht bestandene Masterarbeit kann auf Antrag beim StuPA höchstens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema gemäss § 9, Abs. 1 zu bearbeiten. Eine Neuanschreibung zum Masterverfahren ist nicht erforderlich. Es gelten die Fristen gemäss § 9, Abs. 3.
- ² Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann für die Wiederholung der Masterarbeit eine andere Erstgutachterin bzw. ein anderer Erstgutachter sowie eine andere Zweitgutachterin bzw. ein anderer Zweitgutachter bestimmt werden.

§ 11 *Mündliche Masterprüfung*

- ¹ Die mündlichen Masterprüfungen finden während der Prüfungssessionen des Departements statt und setzen eine bestandene Masterarbeit voraus. Der Termin der mündlichen Masterprüfung und die Prüferinnen bzw. Prüfer werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten rechtzeitig durch den StuPA mitgeteilt.
- ² Die mündliche Masterprüfung besteht aus einem Vortrag zur Masterarbeit (max. 10 Minuten) sowie Fragen dazu, zu Themen aus dem jeweiligen Vertiefungsstudium und zu den Grundlagen der Gesundheitswissenschaften allgemein. Die Dauer der mündlichen Masterprüfung beträgt insgesamt max. 60 Minuten.
- ³ Es wird in der Regel in englischer Sprache geprüft.
- ⁴ Die mündliche Masterprüfung wird durch zwei Professorinnen bzw. Professoren als Prüferinnen bzw. Prüfer abgenommen und findet unter Beteiligung einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt.
- ⁵ Die Prüferinnen bzw. Prüfer setzen die Prüfungsnote im Anschluss an die mündliche Masterprüfung fest. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor der Festlegung der Prüfungsnote anzuhören.
- ⁶ Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie Beginn und Ende der mündlichen Masterprüfung und die Prüfungsnote sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen bzw. Prüfern sowie der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

§ 12 *Wiederholung einer nichtbestanden mündlichen Masterprüfung*

- ¹ Eine nichtbestandene mündliche Masterprüfung kann auf Antrag beim StuPA höchstens einmal innerhalb von zwei Wochen nach dem ersten Versuch wiederholt werden.
- ² Der Termin des Wiederholungsversuches der mündlichen Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch den StuPA mitgeteilt.

§ 13 *Täuschung und Ungültigkeit*

- ¹ Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Masterarbeit oder der mündlichen Masterprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der StuPA nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistungen für nichtbestanden erklären.
- ² Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterverfahren nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung in der Regel geheilt. Der StuPA kann hiervon abweichende Entscheidungen treffen. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der StuPA das Masterverfahren als nichtbestanden erklären.

§ 14 *Archivierung und Einsicht in Prüfungsakten*

- ¹ Nach Ablauf der Beschwerdefrist werden die Unterlagen des Masterverfahrens sowie ein Exemplar der Masterarbeit archiviert.
- ² Nach Abschluss des Masterverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in das Protokoll der mündlichen Masterprüfung gewährt. Die Kandidatinnen bzw. Kandidaten erhalten mit dem Diplom eine Kopie der Gutachten der Masterarbeit.

IV. Forschungspraktikum

§ 15 *Charakter des Forschungspraktikums und Organisation*

- ¹ Das Forschungspraktikum ist obligatorischer Bestandteil des MSc Health und soll den Studierenden einen Einblick in die gesundheitswissenschaftliche Praxis geben.
- ² Das Forschungspraktikum kann frühestens im zweiten Semester begonnen werden.
- ³ Das Departement unterstützt die Organisation von Forschungspraktika durch den Betrieb einer Praktikumsplattform, auf welcher Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberinnen Praktikumsstellen inserieren können. Daneben können Forschungspraktika selbständig durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten organisiert werden. Über die Anrechnung entscheidet der StuPA. Der Antrag auf Anrechnung muss durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten vor der Zusage des Praktikums gestellt werden.
- ⁴ Die spezifischen Regelungen zum Forschungspraktikum sind in den *Guidelines Research Internship* festgelegt und werden über die Kommunikationsplattform des Departements veröffentlicht.

§ 16 *Forschungspraktikum und Masterarbeit*

Die Masterarbeit baut in der Regel auf den Inhalten des Forschungspraktikums auf. Ein Praktikumsanbieter kann verbindliche Vorgaben machen, das Forschungspraktikum mit einer Masterarbeit zu verbinden. Details werden in einer Vereinbarung zwischen dem Praktikumsanbieter und der oder dem Studierenden festgelegt.

V. Schlussbestimmungen

§ 17 *Inkrafttreten*

Diese Wegleitung tritt am 1. August 2022 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

§ 18 *Übergangsbestimmungen*

Studierende, die ihr Studium im MSc Health vor dem Herbstsemester 2022 begonnen haben, schliessen ihr Studium unter der Wegleitung zur Studien- und Prüfungsordnung für den MSc Health vom 27. September 2021 ab. Ein Wechsel in die Studienstruktur gemäss dieser Wegleitung ist nicht möglich.

Luzern, 7. März 2022

Im Namen der Departementsversammlung:

Prof. Dr. Gerold Stucki
Departementsvorsteher